



VII. 2
549. 6

Pa. 73.
2.



492
107

INSTRUCTION

Vor das
Ueber alle Königl. Lande
errichtete

Sutherische
Ober=CONSISTORIUM.

De Dato Berlin, den 4. Octobr. 1750.

Magdeburg,
Druckts Nicolaus Günther, Königl. Preuss. privil. Hoff-
Buchdrucker.

INSTRUCTION

1750

über die königliche Lande

in

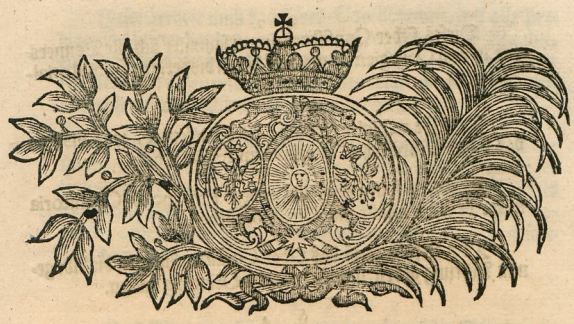
Preußen

CONSISTORIUM

De Dero Berlin den 10. Octobr. 1750.

Druck bey Nicolus Gleditsch, Königl. Buchhändler.
Bey dem Herrn Hof- und Landrath Herrn v. Schönerm.





§. I.

Das Lutherische Ober-Consistorium soll bestehen, aus dem ersten Präsidenten des Consistorii, dem würdlichen Geheimden Etats-und Krieges-Ministre, Freyherrn von Danckelmann, und dem zweyten Präsidenten, Dietrich Hermann von der Schulenburg,

Aus denen Consistorial-Räthen:

- Wilhelm Irwing.
- August Wilhelm Friederich Sack.
- Valentin Mirdelius.
- Johann Peter Süsmilch.
- Johann Ulrich Christian Köppen.
- Nathanael Baumgarten.
- Johann Julius Hecker.

Die bisherige Subalternen des Consistorii bleiben auf demselben Fuß; Dem zu folge continuiret der bisherige Protonotarius Irwing, nebst dem ihm zur Seite gesetzten Hoff-Rath Fredersdorf, das Protonotariat; Jeremias Schaub das Secretariat, und Siegmund Huber bleibt Consistorial-Bothe.

B

Die



§. 2.
Dieses Ober-Consistorium versammelt sich alle Donnerstags in dem Collegien-Haus, auf denen bisherigen Consistorial-Zimmern.

§. 3.
Dasselbe respicirt Erstlich, alles dasjenige, was hithero das Chur-Märetische Consistorium respicirt hat.

Zweitens sollen auch alle andere Provincial-Consistoria unter dessen Aufsicht und Direction stehen:

Dem zu folge muß das Ober-Consistorium auf dieselbe genau Achtung geben, und sie in guter Ordnung halten.

§. 4.
Und weil dem Publico alles daran gelegen, daß das Land mit geschickten, redlichen und exemplarischen Predigern besetzt werde, so muß das Ober-Collegium hauptsächlich dahin sehen, daß keine von denen Provincial-Collegiis in Vorschlag gebracht werden, welche nicht gute Attestata von ihren Studiis, und Conduite haben: dahero alle dabey vorkommende Umstände wohl examiniret werden müssen, ehe Uns die Confirmation vortragen wird.

§. 5.
Was die Chur-Märetische Pfarr-Stellen anbetrifft, so müssen die Candidaten zuvörderst gewöhnlicher massen tentiret, und nachhero in pleno und collegialiter examiniret werden.

Es verkehret sich aber von selbst, daß die Examinatores, sowohl der Reformirten als Lutherischen Religion sich nicht bey denen, unter beyden Religionen streitigen Puncten, welche ohnedem nichts bedeuten, aufhalten, auch die Candidaten nicht nur über eine Materie aus der Theologie, sondern über das ganze Systema examiniren müssen.

Und da die Candidati aus der Alt-Märet und Priegnitz, sich nach der bisherigen Verfassung, bloß zur Prüfungs-Predigt althier sistirt, und alsdenn mit einem Testimonio daß sie zum Tentamine und Examine admittirt werden sollen, dimitirt worden, so hat es auch ferner dabei sein Bewenden.

Insonderheit muß das Ober-Consistorium, auf alle Prediger in Unfern Landen, auf deren Lehre, Leben und Wandel, ein wachsames Auge haben, und dahin sehen, daß das Wort Gottes von ihnen rein und lauter geprediget werde, und dieselbe durch ein anstößliches Leben kein Vergerniß geben.

Zu welchem Ende die Superintendenten, Pröbste und Inspectores, wann die unter ihrer Inspection stehende Prediger und Schul-Bedienten, wegen ihrer Lehre, Lebens und Wandels verdächtig seyn, solches denen Provincial-Consistoriis zur Remedur anzeigen, diese aber jedesmahl, wie die Remedur geschehen, dem Ober-Consistorio berichten müssen.

§. 7.

Das Ober-Consistorium muß auch auf die Schulen, insonderheit in der Chur-Marcck, acht haben, damit dieselbe mit tüchtigen Schul-Meistern besetzt, und die Jugend wohl angeführt werde: Zu welchem Ende das Ober-Consistorium, ein zulängliches Reglement sowohl vor die Provincial-Consistoria, als die Chur-Marcck projectiren muß, da dann zugleich reguliret werden soll, wie weit die adeliche Patroni und Beamten bey Bestellung derer Schulmeister und Küster concurriren müssen.

§. 8.

Die Aufsicht über die Hospitäler, Armen-Häuser und andere Pia Corpora in allen Dero Ländern, (außer Schlesien und Geldern) gehören gleichfalls unter die Aufsicht dieses Ober-Consistorii, welches dahin sehen muß, daß die Fundationes genau beobachtet, die Armen der Fundation gemäß verpfleget, und alle Mißbräuche, insonderheit alle in der Fundation nicht haltene Kosten abgeschafft werden.

Zu dem Ende muß das Ober-Consistorium die Provincial-Consistoria anhalten, daß sie jährlich durch die Inspectores &c. alle, in eines jeden Inspection befindliche Pia Corpora ohnentgeltlich visitiren, deren Zustand und Rechnung nachsehen, und wann sie einige Unordnung und Unrichtigkeit wahrnehmen, davon an gedachte Consistoria, diese aber an das Ober-Consistorium berichten sollen.

Welches auch die Inspectores in der Chur-Marcck beobachten,

E

ten,

ten, und ihre Berichte an das Ober-Consistorium einreichen müssen.

§. 9.

Ferner muß das Ober-Consistorium auch die Provincial-Consistoria anhalten, die Rechnungen von denen Königlich Kirchen jährlich abzunehmen, und wann einige Unrichtigkeit dabey vorgehen sollte, solche zu remediren, und davon dem Ober-Consistorio Nachricht zu geben.

§. 10.

In denen geistlichen Stiftungen, wo besondere Curatores oder Administratores bestellet seyn, (und welche die Provincial-Consistoria binnen 4. Wochen specificiren müssen) sollen die jährliche Rechnungen von denen Curatoren und Administratoren gleichfalls an das Ober-Consistorium zur Revision eingeschickt werden.

Welches, daß es in specie von dem Marien-Stift zu Stetin geschehen soll, Unser ernstest Wille ist.

§. 11.

Weil Wir auch so nöthig als billig finden, daß bey Bestellung derer Professorum Theologiae, sowohl Ordinariorum als Extraordinariorum jederzeit Unsers Ober-Consistorii Gutachten erfordert werde, so muß dasselbe sich bemühen, bey sich ereignender Vacanz, nach solchen Subjectis sich zu erkundigen, welche ein gutes Donum docendi, und sich schon einen guten Ruhm durch ihre Schriften erworben haben, folglich zu der Aufnahme Unserer Universitäten ihrer Seits das gehörige beytragen können.

Und haben sie dieserwegen hauptsächlich auf Fremde mit zu reflectiren.

§. 12.

In denen Sachen welche zu des Ober-Consistorii Departement gehören ist dasselbe befugt seinen Verordnungen Nachdruck zu geben, Geld-Straffe zu dictiren, und solche bezutreiben, die Prediger nach Befinden zu suspendiren, und den Fiscum gegen die Kirchen-Bedienten zu excitiren.

Wann

Wann aber die Partheyen souténiren, daß sie die Straffe und Suspension nicht verdienen, und an die Justitz-Collegia provociren, muß der Prediger die erkannte Straffe zwar erlegen, auch die Suspension ihren Effect haben, die Sache selbst aber muß an gedachte Collegia remittiret, und es bey dem, was dajelbst erkandt wird, gelassen werden, der Fiscus aber muß die Verordnungen des Consistorii vertreten.

Wann die geistliche Persohnen ex causa civili, oder ex delicto belanget, oder delicta privata vel publica gegen dieselbe denunciiret werden, gehört die Sache an die Justitz-Collegia: und muß das Ober-Consistorium dergleichen Sachen, wann sie bey ihm einlauffen, sofort dahin verweisen.

Wann die denuncierte Facta dergestalt beschaffen seyn, daß der Prediger translociret, oder gar removiret werden dürfte, und die Justitz-Collegia daher eine Suspension erkennen, müssen diese denen Consistorii Nachricht davon geben, um wegen Interim-Bestellung des Gottesdienstes Anstalt zu machen.

Wann auf eine Translocation, wozu der Priester Ursache gegeben, erkannt wird, so muß derselbe sofort dimittiret, und ein anderer Prediger an seine Stelle gesetzt werden, der Translocirende aber muß warten bis eine andere Stelle vacant, und ihm von dem Consistorio assigniret wird; weil die Erfahrung gezeiget, daß dergleichen unruhige Priester, wann sie an dem Ort geblieben, die Patronen oder Gemeinde mehr als zuvor gequälet haben, zugeschwigen, daß beyden nicht zugemuthet werden kann, einen solchen Menschen zu besolden, oder von ihm die Sacramenta anzunehmen.

Wann aber die Translocation in Faveur des Predigers geschieht, muß er bey seinem Amt so lange gelassen, dessen Condition nicht verschlimmert, und ihm der benöthigte Schutz geleistet werden.

§. 13.

Weil auch die Erfahrung zeiget, daß die Candidaten theils auf Universitäten, theils wann sie von Universitäten kommen, die Zeit nicht, wie sie billig sollen, anwenden, und in beyden Fällen öftters sich auf die lieberliche Seite wenden; So haben Wir diewegen folgende Anstalt zu machen nöthig gefunden.

I.) Soll

1.) Soll kein Candidat welcher nicht zum wenigsten zwey Jahr (weil nicht alle Studiosi in dem Stande seyn Drey Jahr zu bleiben) in Halle oder Königsberg studiret, und wegen seines Fleißes, und was er vor Collegia gehalten, auch bey wem, gute Attestata vorzeigen kann, zum Examine admittiret werden.

2.) Wann die Candidaten von Academien kommen, müssen sie sich sofort bey denen Consistoriis derer Provinzen, wohin sie sich begeben, melden, ihre academische Attestata vorzeigen, und sich einem Colloquio oder Tentamini unterwerfen.

Wann sie tüchtig erkläret werden, sollen sie mit einem Testimonio versehen: und ihnen zugleich Freyheit zu predigen verstatet werden.

Es soll sich daher kein Prediger, bey 5. Rthlr. Straffe, unterstehen, denen Studiosis, welche von nun an erst von denen Academien kommen, ohne dergleichen Testimonium die Cangel zu eröffnen.

3.) Die Provincial-Consistoria müssen ein eigenes Verzeichniß über dergleichen Candidaten halten, die ankommende in ein besonderes Buch, mit Beylegung derer copyslichen Attestaten eintragen, und zugleich wie sie bey dem Colloquio oder Tentamine befunden worden, notiren, auch

4.) Nachher auf deren Conduite ein wachsames Auge haben; Und wann sie einige Laster bey ihnen wahrnehmen, sie privatim vorfordern und nachdrücklich ermahnen: Wann keine Besserung erfolget müssen sie die Candidaten vor öffentlichen Consistorio moniren, und warnen, und wann auch dieses nicht helfen will, dieselbe von aller Beförderung ausschließen, zuvorderst aber an das Ober-Consistorium davon berichten.

5.) Wann ein Candidat aus einer Provinz in die andere sich begiebt, muß er mit einem Zeugniß des Consistorii voriger Provinz versehen werden, womit er sich dann bey dem Consistorio, worunter er jeso zustehen kommt, legitimiren muß.

§. 14.

Weil auch die Excesse derer Prediger, Schul-Bedienten und Candidaten, mehrentheils denen Justitz-Collegiis denunciret,

ciret, und von diesen untersucht und abgethan werden, folglich die Consistoria keine Nachricht davon erhalten, und daher von der üblen Conduite derleichen Personen keine Wissenschaft haben, so müssen alle Provincial-Regierungen denen Consistoriis von denen gegen vorgemeldete Personen angestellten Klagen und erfolgten Bescheiden so fort Nachricht geben, diese aber davon an das Ober-Consistorium berichten.

§. 15.

Die Expeditiones, so viel die Chur-Marek anbelanget, besorget der bisherige Protonotarius Irwing, und haben Wir demselben den Hoff-Rath und Archivarium Fredsdorff zugegeben, und bleibt es dieserwegen lebiglich bey der vorigen Verfassung.

§. 16.

Ratione derer übrigen Provinzen, bleibt die Expedition nach wie vor bey der Geheimten Cansley, und wird es damit eben so, wie es mit denen zum Geistlichen Departement gehörigen Sachen gehalten worden, noch ferner gehalten: dergestalt, daß der erste Präsident die Expeditiones revidiret, nachher solche in der Geheimten Cansley mundiren, und wann er dieselbe unterschrieben, daselbst siegeln lästet.

Weil der Erste Präsident dieses als Etats-Ministre verrichtet, muß in dessen Abwesenheit einem andern Ministre das Departement aufgetragen werden.

§. 17.

Vor allen Dingen wollen Wir diesem Ober-Consistorio hiedurch die Friedfertigkeit und Einigkeit, als den Grund dieses importanten Collegii, angelegentlich recommendiren, und dasselbe ermahnen, bey Bestellung derer Prediger sich aller Intriguen und Cabalen zu enthalten, zu welchem Ende Wir denen beyden Präsidenten hierdurch alles Ernstes einbinden, keine Disputen und Contradictiones in dem Collegio zu dulden, sondern einem jeden sein freyes Votum nach seiner Ordnung zu verstacken, denen so dazwischen reden, sofort Silentium zu imponiren, und juxta majora, ohne sich an eines oder des andern Contradiction zu kehren, den Schluß zu machen.

§. 18.

Wann jemand von denen Ober-Consistorial-Räthen irret
ne

ne Provinz kommt, soll demselben frey stehen, die Provincial-Consistoria zu besuchen, Session daselbst zu nehmen, und sich nach dem Zustand der Provinz genau zu erkundigen, auch Acta nachzusehen. Er muß aber ohne Ordre und Vorwissen des Ober-Consistorii keine Aenderung vornehmen.

§. 19.

Im übrigen werden die Präsidenten, ratione Directorii; die Räthe ratione des Vortrags; der Protonotarius ratione der Expedition; der Registrator ratione der Registratur; der Cansellist wegen der Mundirung derer Verordnungen; und der Borthe wegen seines Amtes; auf den Codicem Fridericianum verwiesen.

Urkundlich unter Unserer höchstehändigen Unterschrift und aufgedruckten Königl. Inn-Siegel. Gegeben Berlin, den 4ten Octobris 1750.

Friderich.



Frenherr von Cocceji.

ROYAUME DE FRANCE

SOVERAINE

UNIVERSITE DE PARIS

1788

HYPOTHEQUE

1788

UNIVERSITE DE PARIS

1788

UNIVERSITE DE PARIS

1788



Kg 4227
II 2°

Retro V

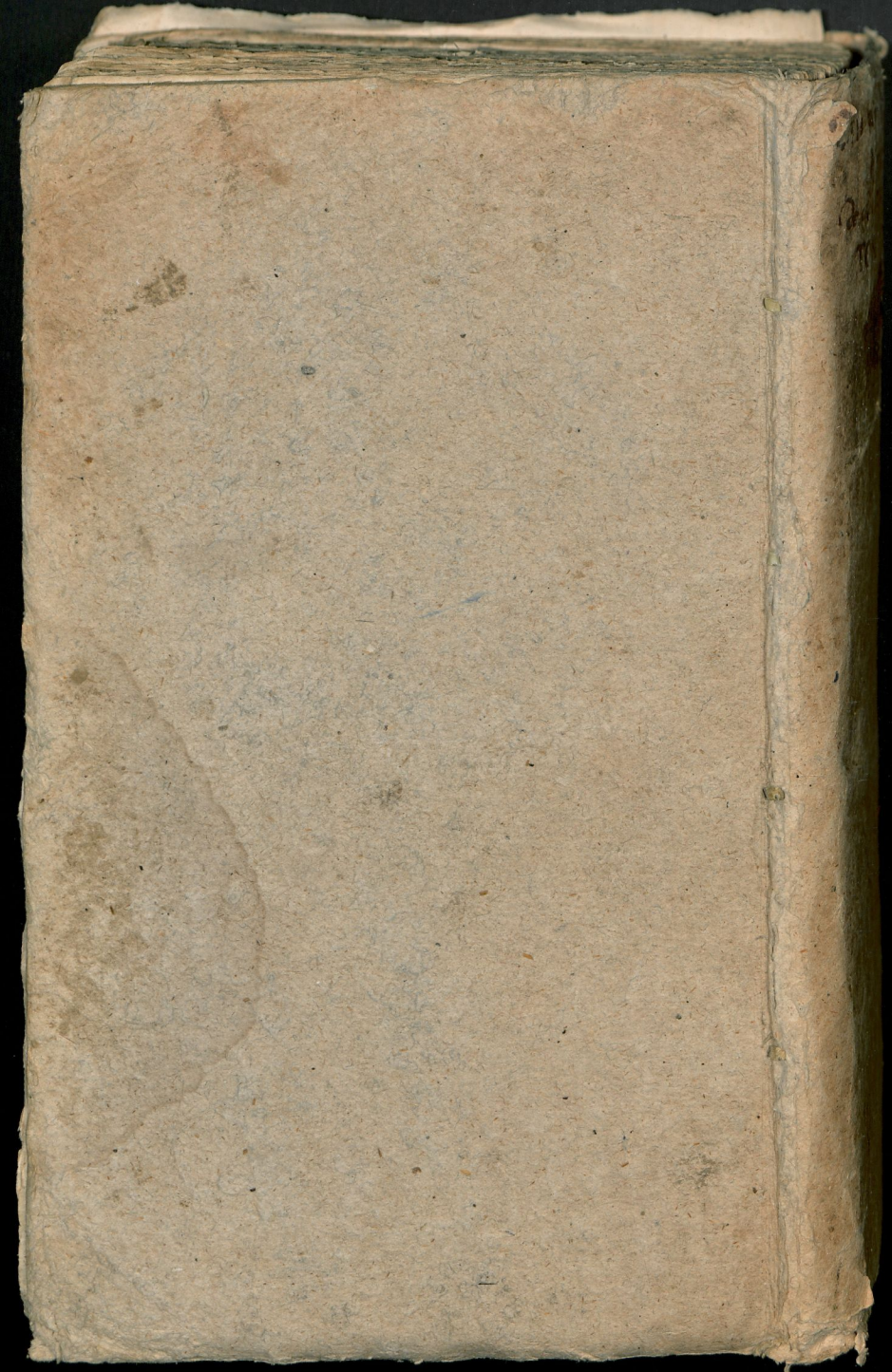
(II)

ULB Halle
003 342 123 3


(8) 5b.

mt





INSTRUCTION

Vor das

Königliche Lande

errichtete

Herische

NSISTORIUM.

den 4. Octobr. 1750.

gdeburg,

her, Königl. Preuß. privil. Hoff-
schdrucker.

